

Arbeiter
Angestellte
BeamteArbeiter
Angestellte
Beamte

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

www.dstg-berlin.de/grollblatt

Senat: Provokation gegen Berliner Landesbeamte

Seit dem Berliner Bankenskandal (Berliner Bankgesellschaft - BBG) versuchen immer wieder Mitglieder des Berliner Senats, sowie Mitglieder aller Fraktionen im Berliner Abgeordnetenhaus, sich zum Nachteil der Berliner Beamtinnen und Beamten zu profilieren. Neuestes Beispiel ist eine nochmalig Kürzung der Beihilfe für die Berliner Landesbeamten. Der Senat hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2003 beschlossen, die Erstattung von Aufwendungen für ärztliche Leistungen im Rahmen der Beihilfe auf das 1,8-fache der Gebührenordnung für Ärzte zu begrenzen. Bis zu 25 % der Arztkosten müssen die Berliner Landesbeamten ab dem 1. Januar 2003 selbst tragen, wenn der Berliner Innensenator seine Kampfansage gegen die Beamtinnen und Beamten durchdrückt! Bereits jetzt werden auf Grund des Berliner Kostendämpfungsgesetzes bis 200 Euro im Jahr von der zu zahlenden Beihilfe pro Person zurückbehalten!

Wird die Erstattungsfähigkeit der beihilfefähigen Aufwendungen für die Beamten und ihre Angehörigen tatsächlich auf das 1,8-fache begrenzt, müssen sich die Beamten mit ihren Ärzten auseinandersetzen oder aber weitere finanzielle Belastungen hinnehmen, wenn die Ärzte ordnungsgemäß das 2,3-fache der bundesweit gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abrechnen.

Ein solches Verfahren wäre aus Sicht der DSTG nicht hinnehmbar!

Vordergründig will Innensenator Dr. Ehrhart Körting aus Haushaltsgründen die Beihilfesätze auf ein niedrigeres Niveau runtersetzen! Dies ist über eine Änderung des Berliner Landesbeamtengesetzes möglich. Für eine Änderung der Gebührenordnungen der Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ) braucht aber das Land Berlin den Bundesrat. Daher versucht der Innensenator das Thema öffentlich zu diskutieren und bestimmte Parteienvertreter nutzen ihre Chance und agitieren wieder einmal die Abschaffung der Beihilfe und des Berufsbeamtentums.

Auch wenn Senats- und Fraktionsmitglieder immer wieder austreuen, die Berliner Beihilfeleistungen seien insgesamt zu hoch; der vergleichbare finanzielle Aufwand für die Arbeitgeberanteile, die für die Landesbeamten zu zahlen wäre, ist nachweislich höher! Mit heftiger Missbilligung hat daher der dbb berlin auf die Aussa-

gen und Planspiele des Innensenator reagiert. „Der Senat hat zu einer richtigen Beamtenjagd geblasen“, so der Vorsitzende des dbb berlin, Joachim Jetschmann, gegenüber der Berliner Morgenpost am 30. Juli 2003. „Sollte sich Innensenator Ehrhart Körting (SPD) durchsetzen, müssten die Beamten 25 Prozent ihrer Arztkosten ab dem 1. Januar 2004 selbst tragen!“

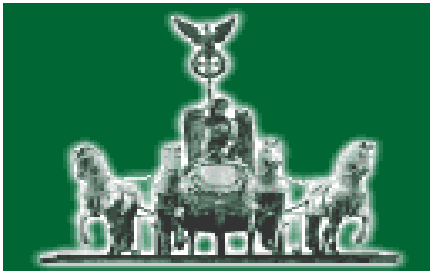
Fortsetzung Seite 62 ▶▶▶

INHALTSVERZEICHNIS

Senat: Provokation gegen Berliner Landesbeamte	61
Impressum	62
Stellungnahmen von DSTG Berlin und dbb berlin zum Gesetzentwurf Sonderzuwendung	63
DSTG-Seniorenausflug 2003	69
Welcher Umgang mit Personalüberhang Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen	70
Leistungsangebot der DSTG: Tarifverhandlungen	72

Senat: Provokation gegen Berliner Landesbeamte

►►► Fortsetzung von Seite 61:



Der **Berliner Morgenpost**-Artikel vom 30. Juli 2003 im Wortlaut:

Protest gegen Körtings Sparpläne

Für Beamte sollen Arzt-Zuschüsse um fast ein Viertel gekürzt werden - Gewerkschaft und Mediziner laufen Sturm (Von Tanja Kotlorz)

Wieder will Innensenator Ehrhart Körting (SPD) bei Berlins Beamten das Sparkorsett enger schnüren: Nachdem bei den Staatsdienern das Weihnachtsgeld gekürzt, das

Urlaubsgeld gestrichen werden und die Jubiläumsgeldzuwendungen ganz unter den Tisch fallen sollen, stehen nun die Arzt-Zuschüsse des Landes zur Disposition. Körtings Plan: Die Zuschüsse für Arztbesuche sollen bei allen knapp 120 000 berufstätigen und pensionierten Beamten um fast ein Viertel gekürzt werden.

Bislang zahlt das Land die halbe Arztrechnung, die andere Hälfte übernimmt eine private Krankenversicherung. Durch die geplante Novelle des Beamtengesetzes will das Land etwa 36 Millionen Euro jährlich sparen. Allerdings sollen nicht die Beamten zur Kasse gebeten werden, sondern die Ärzte. Kranke Beamte sollen mit einem Körting-Schreiben zu ihrem Arzt gehen. Darin steht die Bitte, dass die Ärzte nicht mehr den 2,3-fachen Gebührensatz in Rechnung stellen sollen, sondern nur noch den 1,8-fachen. „Der Beamte bleibt dann immer noch Privatpatient“, versichert Körting, der die Ärzte als „relativ gut verdienende Gruppe“ bezeichnet, die auch „ein Solidaropfer“ bringen müsse. Gegen die Pläne des Senators laufen Beamtengewerk-

schaft und Ärzte nun Sturm. „Der Senat hat zu einer richtigen Beamtenjagd geblasen“, schimpft Joachim Jetschmann, Vorsitzender des Berliner Beamtensyndikats (dbb).

Sollte sich der Innensenator mit seinem Sparplan durchsetzen, müssten die Beamten 25 Prozent ihrer Arztkosten ab dem 1. Januar 2004 selbst tragen. „Bekommt der kranke Beamte eine Arztrechnung von 201 Euro, muss er dann 61,27 Euro selbst bezahlen“, rechnet Jetschmann vor. Das sei nicht zumutbar. Er prophezeit einen „Krieg in den Praxen zwischen Ärzten und Beamten“. Zudem sei die Verunsicherung besonders bei den pensionierten Staatsdienern groß. Der Beamtensyndikat-Chef: „Wir lehnen diesen Vorschlag des Senators ab.“

„Herr Körting kann nur festlegen, wie viel die Beihilfestelle erstattet. Aber er kann nicht bestimmen, wie viel die Ärzte in Rechnung stellen“, betont die Sprecherin der Berliner Ärztekammer, Sybille Golkowski. Die Ärzte rechnen bei Privatpatienten nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ab. Diese erlaubt einem Arzt bis zum 2,3-fachen, in schwierigen Fällen bis zum 3,5-fachen Satz abzukassieren. Da der Landesärztekammer der Gesetzesentwurf gar nicht vorliege, sie zudem auch nicht über die Pläne Körtings informiert worden sei, habe sie sich noch nicht auf eine Position festgelegt, sagte die Kammer Sprecherin.

Derweil lehnen Praxisärzte es bereits ab, ihre Rechnungen nach unten zu korrigieren. „Ich werde auf keinen Fall mit dem Preis runtergehen“, kündigt die Zehlendorfer Hautärztin Elisabeth Rowe an. Ihr Kollege Wolfgang Kreisler will ebenfalls weiterhin bei Staatsdienern den hohen Satz berechnen. Sein Vorschlag: „Die Beamten können bei ihrer Privatversicherung ja eine höhere Deckung vereinbaren.“

DSTG-Stellungnahme

vom 29. Juli 2003 gegenüber der Senatsverwaltung für Inneres

Gegen die geplante Änderung des Landesbeamtengesetzes bestehen seitens der DSTG Berlin grundsätzlich keine Einwände, wenn gleichzeitig auch der Schwellenwert des Gebührenrahmens der Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte sowie für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf das 1,8-fache bzw. 1,4-fache gesenkt wird.

Nur so sind erneute finanzielle Einschnitte für die Beamtinnen und Beamten ausgeschlossen. Diese sind durch die bereits durchgeführten und die weiteren geplanten Maßnahmen des Senats schon übermäßig belastet.

DSTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

IMPRESSUM

DSTG DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im dbb - beamtenbund und tarifunion

Herausgeber: Landesleitung der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT - LANDESVERBAND BERLIN, Motzstraße 32, 10777 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)
Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle: Mo 9:00 - 18:00 Uhr Di - Do 9:00 - 14:00 Uhr
Telefon: 030 21473040 Telefax: 030 21473041 e-mail: info@dstg-berlin.de Internet: dstg-berlin.de

Verantwortlich für den Inhalt: Jürgen Köchlin

Redaktion: Dettel Dames (verantw.) Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Christa Röglin, Rita Rohde, Frank Schröder, Daniela Werner
Redaktions-/Anzeigenschluss ist jeweils der 10. des Monats. Namentlich gezeichnete Beiträge stellen in jedem Falle nur die Meinung des Verfassers dar. Bei Leserbriefen, e-mail und Faxen behält sich die Redaktion Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor.

Fotos: DSTG Berlin Archiv

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke

Gestaltung/Layout: Jürgen Köchlin

Druck: DRUCKEREI WICHMANN - Offsetdruck - Buchbinderei, Askaniering 155-156, 13585 Berlin (Spandau)
Telefon: 030 3752030 Telefax: 030 3755226 e-mail: druckerei.wichmann@t-online.de

Titellayout: Karsten Köchlin

Auflage: 8.100 Exemplare - Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

8. September 2003

dbb-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung

Nach dem Meinungsbild der Fachgewerkschaften im dbb berlin hat die dbb landesleitung berlin nach § 60 Landesbeamtengesetz zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz – SZG) Stellung genommen:

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften schöpft der Bund seine konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74 a GG für die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eines jährlichen Urlaubsgeldes nicht mehr aus. Bund und Länder können für diese Besoldungsbereiche eigenständige Regelungen treffen, indem sie ein neues Gesetz „jährliche Sonderzahlungen“ erlassen. In diesem kann bestimmt werden, ob die Sonderzahlung monatlich erfolgt oder als Einmalzahlung gewährt, dynamisch ausgestaltet und/oder

ruhegehaltfähig wird.

Das Land Berlin hat von der ihm eingeräumten Befugnis mit dem Entwurf des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz – SZG) Gebrauch gemacht. Das Gesetz sieht im Wesentlichen vor, Beamtinnen und Beamten des Landes sowie der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine Sonderzahlung und einen Sonderbetrag für Kinder zu gewähren. Die

Sonderzahlung beträgt für Beamtinnen und Beamte unter Berücksichtigung des § 6 BBesG 640,— •, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 320,— •. Neben der jährlichen Sonderzahlung wird der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, einen Sonderbetrag i.H.v. 25,56 • gewährt. Voraussetzung ist, dass ein nach § 1 bezeichnetes Rechtsverhältnis am 1. Dezember 2003 bestand und der Beamte seit 6 Monaten dem öffentlichen Dienst angehört. Das Gesetz gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

DSTG-Stellungnahme

vom 29. Juli 2003 gegenüber der Senatsverwaltung für Innere

Entgegen der sonstigen Gepflogenheiten sind in der Gesetzesbegründung die finanziellen Auswirkungen der geplanten Regelungen nicht dargestellt. Dies lässt vermuten, dass der Senat sein Sparziel von 300 Millionen • mit der Umsetzung des Entwurfs erheblich überschreiten würde. Das Einsparvolumen ist umgehend vom Senat zu beziffern und zwar jeweils unterteilt nach Urlaubsgeld und Sonderzuwendung sowie nach den Gruppen der aktiven Beamten, Versorgungsempfänger und Anwärter. Bevor uns diese Zahlen nicht bekannt sind, können wir nur zu einigen allgemeinen Punkten Stellung nehmen.

Die vollständige Streichung des Urlaubsgeldes ist nach Auffassung der DSTG Berlin unsozial, da gerade die unteren Besoldungsgruppen im Verhältnis zu ihrem bisherigen Jahreseinkommen übermäßig belastet werden. Gleiches gilt für die Regelung, dass Anwärter von der Sonderzahlung ausgenommen sein sollen. Dies ist zudem ungerecht und angesichts der Gesetzesbegründung geradezu zynisch. Danach sollen die Anwärter keine Sonderzahlung erhalten, weil bei ihnen in der Regel keine dauerhafte Bindung an das Land Berlin gegeben ist. Daran sind jedoch nicht die Anwärter Schuld, sondern das Land Berlin, das die Anwärter nach erfolgreicher Ausbildung nicht in ein dauerhaftes Beamtenverhältnis übernimmt und zu diesem Zweck eigens das Landesbeamtengesetz geändert hat! Zudem gibt es weitere Personen, die zwar keine dauerhafte Bindung an das Land Berlin haben, gleichwohl aber Anspruch auf die Sonderzahlung haben sollen. Dies betrifft insbesondere die Senatsmitglieder, denen ihre Funktion auch nur für einen eingeschränkten Zeitraum (bis zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode) übertragen wird. Wenn also die Anwärter keinen Anspruch auf die Sonderzahlung haben sollen, muss dies in gleicher Weise für die Mitglieder des Senats gelten!

Soweit den Beamtinnen und Beamten Einschnitte in die Besoldung zugemutet werden, muss dies im Einklang mit den Regelungen im Tarifbereich erfolgen. Dies bedeutet zum Einen, dass die Arbeitszeit auch im Beamtenbereich deutlich zu reduzieren ist. Dies kann sowohl durch eine Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als auch durch die (ergänzende) Gewährung zusätzlicher freier Tage erfolgen. Ausgangspunkt muss dabei eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden sein. Zum Anderen ist eine zeitliche Befristung bis zum 31.12.2009 in das Gesetz aufzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt müssen automatisch die bisherigen Regelungen wieder gelten.

Eine ergänzende Stellungnahme nach Vorliegen der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs behalten wir uns ausdrücklich vor.

Die Streichung des Urlaubsgeldes und die Absenkung der bisherigen jährlichen Sonderzuwendung von 84,29 % der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge auf 640,— • für aktive Beamte und 320,— • für Versorgungsempfänger wird als rechtlich bedenklich (vgl. Ziffern I. und II.1. bis 2) sowie tatsächlich und sozial (vgl. Ziffer II.3) untragbar und aufgrund der Verletzung des Solidaritätsgedanken (vgl. Ziffer II.4) abgelehnt.

I. Grundsätzliches

Mit dem seit 1972 bestehenden einheitlichen Besoldungs- und Versorgungsrecht wurde ein modernes, transparentes und für alle nachvollziehbares Bezahlungssystem geschaffen. Dieses trägt dem Grundsatz einer leistungs- und funktionsgerechten Besoldung Rechnung, verhindert einen Besoldungswettlauf zwischen den Gebietskörperschaften und gewährleistet eine konzentrierte, gleichmäßige und effektive Steuerung in allen staatlichen Ebenen. Sowohl dem Bund als auch den Ländern stehen zur hoheitlichen Aufgabenerfüllung gleich qualifizierte und bei gleicher Leistung und gleichem Amt gleich besoldete Beamte zur Verfügung. Diese Bediensteten werden aufgrund der von ihnen zu erbringenden Pflichtaufgaben einheitlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung und nicht abhängig von der jeweiligen Kassenlage einer Gebietskörperschaft besoldet. Dies verhindert, dass sich finanzschwache Länder über

Fortsetzung Seite 64 ▶▶▶

dbb-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung

►►► Fortsetzung von Seite 63:

unterschiedliche besoldungsrechtliche Regelungen aus der gesamtstaatlichen Verantwortung stehlen. Ein Besoldungswettlauf erschwert finanzschwachen Ländern nicht nur die dringend notwendige Gewinnung von leistungsbereitem und qualifiziertem Nachwuchs, sondern gefährdet auch das Vertrauen der Bevölkerung in eine flächendeckende gleichwertige Erfüllung staatlicher Aufgaben.

Es erscheint rechtlich bedenklich, die bundeseinheitliche Besoldung ausschließlich mit dem Ziel von Einsparungen aufzugeben. Zwar können Öffnungsklauseln zum Zwecke der Anpassung an nicht mehr gegebene Erfordernisse der Vereinheitlichung geschaffen werden, jedoch nur soweit nicht die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Allein die angespannte Haushaltssituation einzelner Gebietskörperschaften beantwortet nicht die Frage nach Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse und ist damit auch keine Legitimation für Öffnungsklauseln. Eine unterschiedliche Finanzausstattung des Bundes und der Länder ist im föderalen System vom Beginn des Geltungsbereichs des Grundgesetzes an immanent. Durch die Öffnung der bundeseinheitlichen Besoldung wird letztlich auch das aus Art. 20 GG i.V.m. Art. 21 GG gesicherte Rechtsstaatsgebot und das Vertrauensschutzprinzip missachtet. Übergangsregelungen, die das berechnete Vertrauen der Beamten gegenüber ihren Dienstherrn berücksichtigen würden, sind nicht einmal in Erwägung gezogen worden.

II. Im Einzelnen

1) Rechtliche Aspekte

Die mit dem Entwurf des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung verbundene Streichung des jährlichen Urlaubsgeldes (332,34 • bzw. 255,65 •) bei aktiven Beamten und Kürzung der jährlichen Sonderzuwendung von 84,29 % der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge auf 640,— • für aktive Beamte und 320,— • für Versorgungsempfänger erscheint rechtlich bedenklich, da sie einen Verstoß gegen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation darstellt.

Danach ist dem Bediensteten von seinem Dienstherrn als Folge seiner Anstellung nach

der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards ein angemessener Lebensunterhalt zu gewähren (vgl. BVerfGE, 56, 146, 165; 99, 300, 314). Je nach Art der Besoldungsbestandteile (geschuldete und nicht geschuldete) sind diese nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterschiedlich stark geschützt. Die nicht geschuldeten Besoldungsbestandteile (z.B. die jährliche Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld) sind zwar nicht direkt von dem Schutz des Art. 33 Abs. 5 GG umfasst, so dass sie jederzeit geändert werden können (vgl. BVerfGE 44, 249, 263). Sie stehen aber in einem gewissen Spannungsverhältnis zu der vom Gericht selbst betonten Struktur des Alimentationsgrundsatzes. Dieser schreibt dem Gesetzgeber keine bestimmte Zusammensetzung der Besoldung vor, sondern sichert den angemessenen Unterhalt als solchen und nicht einzelne Bestandteile. Daher darf der vollständige Schutz auch nicht von der Qualifikation der einzelnen Bestandteile abhängig gemacht werden (vgl. Wolf in DÖV, Heft 12, S. 494 ff.). Auch die Rechtsprechung klammert die Besoldungsbestandteile, die nicht dem Schutz des Art. 33 Abs. 5 GG unterstehen sollen, selbst nicht vollständig aus Art. 33 Abs. 5 GG aus, sondern zieht sie bei der Frage, ob der Kerngehalt verletzt ist, als zu beachtende finanzielle Leistung des Dienstherrn heran (vgl. Wolf, a.a.O.) und lässt Belastungen auch in diesem Bereich nicht ohne sachlichen Grund zu (vgl. Wolf a.a.O.; konkludent auch BVerfG in NVwZ 2002, S. 463 ff.).

Art. 33 Abs. 5 GG schützt nicht nur den Kernbereich der Eingriffe bis zur unteren Grenze einer amtsangemessenen Alimentation (vgl. BVerfGE 44, 249, 263; BVerfG in NVwZ 1999, S. 1328 f.), sondern verlangt zusätzlich bei jeder substantiellen Veränderung, insbesondere bei einer Besoldungskürzung, das Vorliegen eines sachlichen Grundes (vgl. BVerfGE 61, 43, 63; BVerfG in NVwZ 1999, 1328 f.; Carl: Besoldungskürzung durch bundesgesetzliche und/oder landesgesetzliche Maßnahmen in NVwZ 1989, S. 510, 511). Dieses Erfordernis stellt ein materielles Gegengewicht zu der einseitigen Regelungsbefugnis des Gesetzgebers dar (so auch Gramlich: Gehaltskürzungen nach dem deutschen und internationalen Beamtenrecht in ZBR 1985, S. 37 f.). Dieser Schutzzweck ginge verloren, wenn jede Kürzung durch den

Gesetzgeber oberhalb der absoluten Grenze zulässig wäre.

Welche „Stärke“ ein Rechtfertigungsgrund haben muss, hängt von der Art des betroffenen Besoldungsbestandteils ab. Einzelkorrekturen innerhalb des Systems zum Ausbau nur schwer verständlicher Begünstigungen oder zur Reaktion auf veränderte Umstände sind möglich. Der „Rechtfertigungsdruck“ an eine Besoldungsabsenkung steigt, je direkter sie sich auf die Besoldung des Einzelnen auswirkt (unmittelbare ungefederte Absenkung oder „nur“ Verringerung des Zuwachses, Existenz von Übergangsregelungen, Bestandzuschüsse, die mit der Zeit „aufgefressen“ werden) und je länger sich die Kürzungen bemerkbar machen ([nur zeitliche Verzögerung oder vollständiger Verlust] vgl. Wolf a.a.O.). Gleichzeitig spielt auch der Umfang der Kürzung eine entscheidende Rolle.

Sofern es zu Besoldungskürzungen kommt, können diese nicht allein mit finanziellen Erwägungen begründet werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können finanzielle Erwägungen und das Bemühen, Ausgaben zu sparen, in aller Regel für sich genommen eine Kürzung der Alimentation nicht ausreichend legitimieren (vgl. BVerfGE 76, 256, 310 f.; 44, 249, 264).

Die vom Dienstherrn nach Maßgabe der Verfassung geschuldete Alimentation ist nicht eine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich nach den „wirtschaftlichen Möglichkeiten“ der öffentlichen Hand oder nach den politischen Dringlichkeitsbewertungen hinsichtlich der verschiedenen vom Staat zu erfüllenden Aufgaben oder nach dem Umfang der Bemühungen um die Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lässt (vgl. BVerfGE 44, 249, 264). Eine Alimentation nach „Kassenlage“ oder „politischer Opportunität“ ist verfassungswidrig (vgl.: a.a.O.; Leisner: Beamtenbesoldung als Sparpotential? Ein Beitrag zur Dogmatik des Alimentationsprinzips in ZBR 1998, 259, 261; Wolf: a.a.O.). Die Alimentation ist die Gegenleistung für die Hingabe bzw. die Treuepflicht des Beamten zu seinem Dienstherrn. Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass eingegangene Verpflichtungen (Dienst- und Treuepflicht des Beamten einerseits – Pflicht zur Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation durch den Dienstherrn andererseits) nicht allein wegen Zahlungsschwierigkeiten ihre Wirksamkeit verlieren (vgl. so auch Wolf: a.a.O.). Daher können

Fortsetzung Seite 65 ►►►

dbb-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung

►►► Fortsetzung von Seite 64:

finanzielle Gründe bei Rechtsänderungen im Besoldungsrecht nur eine ergänzende Rechtfertigungsfunktion einnehmen.

Der Gesetzentwurf enthält für die Streichung des Urlaubsgeldes und die Kürzung der Sonderzahlung keine Begründung. Insoweit erscheint sie wegen Verstoß gegen den Grundsatz der am angemessenen Alimentation verfassungsrechtlich bedenklich.

Der Gesetzentwurf missachtet den Anspruch der Beamten auf Anpassung der Bezüge entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse. Zwar werden die Bezüge zum 1. April 2003 bzw. 1. Juli 2003 um 2,4 % (1,86 % bei Versorgungsempfängern) und jeweils um 1 % (0,46 % bei Versorgungsempfängern) zum 1. April 2004 bzw. 1. August 2004 angehoben, jedoch wird der Anspruch durch Kürzung der Sonderzahlung auf 640,— • bzw. 320,— • ins Gegenteil verkehrt. So er-

leidet ein Beamter der Besoldungsgruppe A 6 Endstufe, verheiratet, trotz eines stufenweisen Anstiegs der Bezüge um insgesamt 4,4 % durch die Gewährung der jährlichen Sonderzahlung von 640,— • im Jahr 2003 einen Besoldungsverlust von ca. 850,— • und damit von ca. 3,2 % seiner Jahresbesoldung, im Jahr 2004 steigt der Verlust sogar auf 1.107,— • und damit auf 4,1 % der Bezüge; bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 9, Endstufe, verheiratet, beträgt der Verlust im Jahr 2003 1.105,— • (3,25 %) und im Jahr 2004 1.426,— • (4,13 %) und bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 13 im Jahr 2003 2.251,— • (4,4 %) und im Jahr 2004 von 2.386,— • (4,58 %).

Die verstärkte Kürzung der Sonderzahlung für Versorgungsempfänger gegenüber aktiven Beamten (320,— • statt 640,— •) scheint zudem einen Verstoß gegen den Grundsatz der Akzessorietät darzustellen. Der aus § 70 Abs. 1 BeamtVG folgende Grund-

satz gibt Versorgungsempfängern den Anspruch auf Anpassung ihrer Versorgungsbezüge entsprechend den Dienstbezügen. Für den Gesetzgeber besteht kein Raum, zum Nachteil der Versorgung die Vorschrift über die generelle (lineare) Anpassung zu ändern. Zwischen der Höhe der Besoldung und Versorgung besteht eine durch Art. 33 Abs. 5 GG hergebrachte Abhängigkeit. Der jeweilige Stand der Besoldung bestimmt zugleich auch das Maß der Versorgung, die sich jeweils an dem verdienten v.H.-Satz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge orientiert und von Grundgehalt, Familienzuschlag (Ortszuschlag) und etwaigen sonstigen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ausgeht. Aus der Akzessorietät von Besoldung und Versorgung folgen als zwingende Vorgaben für den Gesetzgeber: Gleichzeitigkeit und Einheitlichkeit der Anpassung (vgl. Fürst in ZBR 1983, 319 f.).

Ausgehend von dem Grundsatz der amts-
Fortsetzung Seite 66 ►►►

DSTG-Fahrradtour: Oder-Neisse-Radweg



Zu den beliebtesten DSTG-Radwanderungen gehören die Tagestouren auf dem Oder-Neisse-Radweg. Am 23. August 2003 veranstaltete die DSTG bereits zum vierten Mal eine Radwanderung auf einem Abschnitt des Oder-Neisse-Radweges. Die Anfahrt erfolgte über Frankfurt/Oder mit dem DB-Regionalexpress bis Coschen (bei Guben), dem Ausgangspunkt der ca. 60 km langen DSTG-Radtour. Vorbei an Ratzdorf (dort steht das bekannte Pegelhäuschen), Zientendorf, Aurith und Eisenhüttenstadt erreichten die DSTG-Radler trotz zwischenzeitlichem Regen am Nachmittag bei Sonnenschein und guter Laune Frankfurt/Oder. Nach nach einem Blick auf die Oderbrücke erreichten die Teilnehmer nach einstündiger DB-Fahrt wieder Berlin. - Internet: www.dstg-berlin/de/sport und www.harrasch.de - ■

dbb-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung

►►► Fortsetzung von Seite 65:

gemäßen Besoldung und Versorgung ist auch die unterschiedliche Veränderung der Bezüge zu Ungunsten der Versorgungsempfänger wegen des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 GG bedenklich.

Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn die (un-)gleiche Behandlung des geregelten Sachverhalts mit Gesetzmäßigkeiten, die in der Natur der Sache selbst liegen und mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht mehr vereinbar ist.

Kein Verstoß wäre anzunehmen, wenn der Gesetzgeber für aktive Beamte z.B. eine Zulage für ruhegehaltfähig erklärt, ohne diese Regelung auf Beamte zu erstrecken, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits im Ruhestand befinden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. Januar 1991 – 2 BvR 1403/90 in NVwZ 1991, 662 f.). Etwas anderes gilt jedoch für eine unterschiedliche Behandlung von aktiven Beamten und Versorgungsempfänger dann, wenn diese – wie hier – keine entsprechend dem Umfang ihrer Dienst- und Versorgungsbezüge „vergleichbare“ Sonderzahlung erhalten.

2) Weitere Aspekte

Die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich der jährlichen Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes, die vom Land Berlin mit dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung in Anspruch genommen wird, ist auch aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen:

Die Aufhebung der bundeseinheitlichen Regelungen zum Urlaubsgeld und zur jährlichen Sonderzuwendung führt nicht zu einer Flexibilisierung des Besoldungsrechts, sondern – wie in den 70iger Jahren – zu einem

Besoldungschaos und einem Besoldungswettlauf zwischen den Gebietskörperschaften, nur jetzt nicht nach oben, sondern ausschließlich nach unten. Der Wettlauf wird unmittelbar dann einsetzen, wenn die Gebietskörperschaften auf neue qualifizierte und leistungsbereite Mitarbeiter dringend angewiesen sind. Um diese Beschäftigten für sich zu gewinnen, werden finanzkräftigere Bundesländer und auch der Bund u.a. entsprechende finanzielle Anreize schaffen. Diese Anreize sind bereits jetzt von einigen Gebietskörperschaften vorgesehen. So plant z.B. Bayern in 2003 keine Abstriche und in den Jahren 2004 – 2006 nur beim „Weihnachtsgeld“ befristet Kürzungen vorzunehmen, während Berlin für aktive Beamte eine Sonderzahlung von pauschal nur 640,— • (320,— • für Versorgungsempfänger) gewähren möchte.

Das Gesetz zur Anpassung von Besoldung und Versorgung 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften lässt Sonderzahlungen von über 100 % eines Monatsbezugs zu. Von einer Zahlung kann auch vollständig abgesehen werden. Dabei kann es bei der Bezahlung in den Gebietskörperschaften zu Bezahlungskorridoren oder – bandbreiten von über 8 % kommen. Derartige Besoldungsdifferenzen stellen für Beschäftigte einen Anreiz dar, zu dem Dienstherrn zu gehen/zu wechseln, der höhere Zahlungen leistet. Dass ein Besoldungswettlauf stattfinden wird, ist bereits den Äußerungen einiger Ministerpräsidenten (z.B. von Bayern) zu entnehmen, die ihren Beamten versichern, keinesfalls schlechtere – und damit bessere – Regelungen zu treffen als andere Bundesländer.

Der Besoldungswettlauf wird nicht nur im Hinblick auf die Gewinnung neuer Mitarbei-

ter eine Rolle spielen, sondern auch Abwanderungen zwischen finanzstärkeren und finanzschwächeren Gebietskörperschaften fördern. Die zu erwartende Abwanderungswelle kombiniert mit bereits bestehenden Problemen der Nachwuchsgewinnung, z.B. im Bildungsbereich, wird es nur noch finanzstärkeren Bundesländern ermöglichen, den Anforderungen der Öffentlichkeit an eine effektive, leistungsorientierte und bürgerfreundliche Verwaltung gerecht zu werden. Auch wird es nicht mehr möglich sein, bundesweit eine gleichwertige personelle Ausstattung mit qualitativ gleichwertiger Aufgabenerledigung zu gewährleisten. Die Aufgabenerfüllung allein nach Kassenlage darf jedoch nicht zur Regel werden. Notwendig ist, dass ein gleichwertiges Angebot an öffentlichen Dienstleistungen den Bürgern in allen Gebietskörperschaften zur Verfügung steht und von gleich motivierten, leistungsbereiten und qualifizierten Mitarbeitern erledigt wird.

Die Gewährung von Sonderzahlungen in unterschiedlicher Höhe und Qualität führt auch zu einer Zerstörung des bisher bewährten „Gleichklangs“ zwischen den Statusgruppen im öffentlichen Dienst. Diese dürfen – im Sinn einer effektiven Verwaltung – nicht gegeneinander ausgespielt werden. Erst recht darf ein Tarifergebnis nicht über Einsparungen im Besoldungsbereich finanziert werden. Der Grundsatz „Angleichung der Bezüge an der allgemeinen Einkommensentwicklung“ hat für beide Statusgruppen des öffentlichen Dienstes Geltung.

Die Besoldung der Beamten und die Bezahlung der Arbeitnehmer stehen in einer derartigen engen Verbindung zueinander, die nicht ohne sachlichen Grund zu Lasten

Fortsetzung Seite 67 ►►►

FlexoPlus Kredit:

Für große Wünsche und kleine Raten.
Mit entsprechenden Sonderkonditionen.
Für Sonderzahlungen offen.

FlexoPlus Kredit mit vielen Pluspunkten: ➕ bis zum 20fachen des Familieneinkommens ➕ Laufzeiten bis zu 120 Monaten ➕ flexible Rück- und Sonderzahlungen ➕ geringe monatliche Raten ➕ sofortige Kreditentscheidung ➕ auch zur Ablösung teurer Dispo- oder Ratenkredite ➕ oder als AutoPlus Kredit

KreditHotline:
030/28 53 52 00
Kredit online:
www.abkbank.de

Kredit sofort:
Berlin-Mitte:
Invalidenstraße 28
10115 Berlin

Berlin-City:
Rankestraße 34
10789 Berlin

Potsdam:
Hegelallee 14
14467 Potsdam



Allgemeine Beamten Kasse
BANK FÜR ALLE IM ÖFFENTLICHEN DIENST

dbb-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung

►►► Fortsetzung von Seite 66:

einer Statusgruppe verändert werden darf. Finanzielle Gründe jedenfalls können nicht überzeugen, da sie für beide Gruppen gelten.

Die Kürzung der Sonderzahlungen beansprucht die Loyalität der Beamten über Gebühr. Diesen werden ständig neue Aufgaben zur Erledigung ohne Anerkennung, z.B. in Form von Leistungsbezahlung oder Beförderungen übertragen. Wenn die „Anerkennung“ nach dem Gesetzentwurf in Einkommenskürzungen besteht, werden Mitarbeiter auf eine solche Art der „Anerkennung“ nicht mit zusätzlicher Motivation und Leistungsbereitschaft reagieren. Dabei ist wesentlich, dass die Rechtsgrundlagen über die Leistungsstufen und für die Gewährung von Leistungszulagen und Leistungsprämien in Berlin keine Anwendung finden. Motivierte und leistungsorientierte Beschäftigte sind aber unverzichtbares Aushängeschild eines Staates.

3) Soziale Aspekte

Das Gesetz über die Gewährung einer jährli-

chen Sonderzahlung ist auch aus sozialen Gründen abzulehnen.

Die Kürzung der jährlichen Sonderzuwendung führt trotz Bezügeanpassung im Jahr 2003 zu Einkommensverlusten zwischen 850,— • und 2.251,—• und damit zwischen 3,2 % und 4,4%. Im Jahr 2004 verstärkt sich diese Tendenz, da sich die Verluste auf zwischen 1.107,—• (4,06%) und 2.386,—• (4,58 %) belaufen.

Gerade Besoldungsempfängern des einfachen und mittleren Dienstes sind bei steigenden Lebenshaltungskosten auf Besoldungserhöhungen und nicht auf Besoldungskürzungen angewiesen. Dies gilt um so mehr, als weitere Belastungen, z. B. durch die Streichung der Jubiläumsszuwendung oder die bisherigen Änderungen der Beihilfevorschriften (Einschränkungen der Beihilfefähigkeit bei stationärer Behandlung sowie Einführung einer Kostendämpfungspauschale) sowie durch die Herabsetzung der Schwellenwerte des Gebührenrahmens der Gebührenordnung um den 0,5-fachen bzw. 0,4-fachen Gebührensatz bestehen und/oder bevorstehen. Ferner ist die Übertragung der Eckpunkte

der Konsensverhandlungen zur Gesundheitsreform in das Beihilferecht und das Versorgungsrecht zu bedenken.

Die Kürzungen sind auch deswegen sozial unerträglich, da keine zeitliche Befristung in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist. Dies erweckt den Eindruck, dass weitere Einschnitte in den nächsten Jahren zu befürchten sind. Besonders hingewiesen werden muss auf die Situation der Beamten im Ostteil des Landes Berlin, die bei nach wie vor abgesenkten Dienstbezügen durch die einheitliche Wochenarbeitszeit benachteiligt sind.

4) Solidarische Aspekte

Der Senat von Berlin hat bisher noch nicht entschieden, dass für die Staatssekretäre auf eine Besoldungsanpassung ab 2003 verzichtet wird. Ferner ist kein politischer Wille erkennbar, dass für die Mitglieder des Abgeordnetenhaus von Berlin eine Kürzung der Bezüge vorgesehen ist. Für beide Personengruppen muss jedoch das gelten, was für die Beamten politisch eingefordert wird. Anderenfalls besteht eine Solidaritätsklufft, die zu einem schweren Vertrauensverlust führen wird.

Fortsetzung Seite 68 ►►►

DSTG-Bundesvorsitzender überreichte Präsent für engagierte Mitgliederwerbung



Mitglieder wollen eine starke Gewerkschaft. Besonderes Engagement in der Mitgliederwerbung stärkt die Gewerkschaft und verdient daher eine Dankeschön der DSTG-Bundesleitung.

Anlässlich des Berliner Steuer-Gewerkschaftstages 2003 im Mai überreichte der DSTG-Bundesvorsitzende dem DSTG-Bezirksgruppenvorsitzenden Charlottenburg, Jürgen Klingbeil, für seine erfolgreiche Mitgliederwerbung ein Präsent.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft als Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im dbb - beamtenbund und tarifunion - organisiert bundesweit Angestellte, Arbeiter und Beamte, die sie durch geschulte und engagierte Funktions- und Mandatsträger gegenüber dem Dienstherrn vertritt. ■

DSTG-Bundesvorsitzender Dieter Ondracek und DSTG-Bezirksgruppenvorsitzender Jürgen Klingbeil

dbb-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung

►►► Fortsetzung von Seite 67:

III. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§ 1 – Geltungsbereich

Zu Absatz 2:

In Abs. 2 werden vom Geltungsbereich des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ausgenommen. Diese Ausnahme ist nicht gerechtfertigt. Diese Beamtinnen und Beamte leisten ebenso wie Beamte auf Lebenszeit ihren Dienst, der in Form einer Sonderzuwendung anerkannt werden muss.

§ 2 – Anspruchsvoraussetzungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter

Nach dieser Vorschrift erhalten nur diejenigen Beamten eine jährliche Sonderzuwendung, deren Rechtsverhältnis am 1. Dezember besteht. Weitere Voraussetzung ist eine Zugehörigkeit von 6 Monaten, um dem Treuegedanken Rechnung zu tragen.

Zu begrüßen ist, dass lediglich auf den Bestand des Rechtsverhältnisses und nicht darauf abgestellt wird, ob tatsächlich Bezüge an die Beamten ausgekehrt werden.

Dadurch kommen – wie bisher – auch beurlaubte Beamte in den Genuss der Sonderzahlung. Positiv ist ferner zu bewerten, dass Zeiten, während der ein Berechtigter den Wehr- oder Zivildienst abgeleistet hat, als „Zeiten im öffentlichen Dienst“ anerkannt werden. Abzulehnen ist jedoch die Verlängerung der Zugehörigkeit von Oktober auf Juli des vorausgegangenen Jahres. Die Zugehörigkeit von drei Monaten ist angemessen, um dem Treuegedanken Rechnung zu tragen.

§ 5 – Höhe der Sonderzahlung

Die Höhe der Sonderzahlung von 640,— • für aktive Beamte und 320,— • für Versorgungsempfänger ist sowohl der Höhe als auch dem Grunde nach abzulehnen. Sie scheint einen Verstoß gegen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation darzustellen. Trotz Besoldungsanpassungen von insgesamt 4,4 % kommt es im Jahre 2003 zu einem Besoldungsverlust bei einem Besoldungsempfänger der Besoldungsgruppe A 6, Endstufe, verheiratet, von ca. 860,— •. Der Gesamtverlust beträgt im Jahr 2004 1.100,— • und damit 4,06 %.

Dieser Verlust wird nicht begründet und ist nicht sachgerecht. Allein die schlechte Haushaltslage des Landes Berlin rechtfertigt die Kürzung nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügen allein finanzielle Erwägungen und Bemühungen, Ausgaben zu sparen, in aller Regel für sich genommen nicht, um Kürzungen der Alimentation ausreichend zu legitimieren. Die vom Dienstherrn nach Maßgabe der Verfassung geschuldete Alimentierung ist eine nicht dem Umfang nach beliebig variable Größe. Diese darf sich nicht nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand oder nach den politischen Dringlichkeitsbewertungen hinsichtlich der verschiedenen vom Staat zu erfüllenden Aufgaben oder nach dem Umfang der Bemühungen um die Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen. Eine Alimentierung nach „Kassenlage“ oder „politischer Opportunität“ ist rechtlich unzulässig.

Die Kürzung ist insofern auch sozial bedenklich, da sie Empfänger mit geringerem Einkommen wesentlich mehr belastet, als solche mit höherem. Zwar erleiden die Beamten der höheren Besoldungsgruppen einen betragsmäßig höheren Verlust. Für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 4 stellt jedoch die Kürzung des Weihnachtsgeldes und die Streichung des Urlaubsgeldes einen wesentlich stärkeren Einschnitt seiner Lebenshaltungskosten dar als bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 14. Um diese Belastung abzumildern, wäre eine Erhöhung der Sonderzahlung zugunsten von Beamten der niedrigeren und mittleren Einkommen angezeigt gewesen.

Die Kürzung der jährlichen Sonderzuwendung auf 640,— • der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge wird ferner bei einem Dienstherrnwechsel zu unüberschaubaren Folgen im Hinblick auf die Verteilung der Versorgungslasten (§ 107 b BeamtVG) führen. Diese ungeklärten Folgen werden – neben dem zu erwartenden Besoldungschaos und Besoldungsgefälle – den bisher erwünschten Wechsel der Bediensteten zwischen den Gebietskörperschaften zusätzlich erschweren.

Die unterschiedliche Gewährung der Höhe der jährlichen Sonderzuwendung (640,— • bzw. 320,— •) erscheint auch wegen des Grundsatzes der Akzessorietät bedenklich. Danach werden Besoldung und Versorgung in gleichem Umfang erhöht oder vermindert. Für den Gesetzgeber besteht kein Raum, zum er-

heblichen Nachteil der Versorgung die Vorschriften über die generelle (lineare) Anpassung zu ändern. Zwischen der Höhe der Besoldung und Versorgung besteht eine durch Art. 33 Abs. 5 GG hergebrachte Abhängigkeit, da der jeweilige Stand der Besoldung das Maß der Versorgung mitbestimmt. Dieser Grundsatz darf nicht außer Acht bleiben.

Die Fassung von § 5 Absatz 3 des Entwurfs lässt Zweifel aufkommen, ob möglicherweise das 2003 gewährte Urlaubsgeld angerechnet werden kann. Eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung ist notwendig.

§ 6 – Sonderbetrag für Kinder

Zu begrüßen ist, dass der Sonderbetrag für Kinder i.H.v. 25,56 • pro Kind erhalten bleibt. Damit wird die besondere Situation von Familien mit Kindern anerkannt.

Sonstiges

In dem Gesetzesentwurf fehlen Bestimmungen über die Ruhegehaltfähigkeit (§ 67 Absatz 2 BBesG) und über die allgemeinen Anpassungen nach § 14 BBesG. I

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter I. und II. Bezug genommen.

IV. Beteiligungsgespräch

Wir erwarten, dass vor der Einbringung des Gesetzesentwurfs in das Abgeordnetenhaus von Berlin das Gespräch nach § 60 Landesbeamtengesetz stattfindet.

V. Schlussbemerkung

Die vorgetragenen rechtlichen und sonstigen Bedenken sind für sich genommen besonders schwerwiegend. Wir gehen von einer eingehenden Prüfung vor dem erbetenen Beteiligungsgespräch und schriftlichen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse aus.

Nach den Verhandlungen über einen Sanierungspakt im vergangenen Jahr sowie dem Abschluss eines Tarifvertrages zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land Berlin) am 31. Juli 2003 und auch der Vorlage des Entwurfs eines Sonderzahlungsgesetzes – SZG – bleiben wir bei unserer grundsätzlichen Bereitschaft durch Kürzung der Personalausgaben zur Sanierung des Landeshafts beizutragen. ■

DSTG-Seniorenausflug 2003

Die Störche klapperten, wir aber nicht! Unser Ziel war in diesem Jahr das Storchendorf Rühstädt in der Priegnitz. Bei herrlichstem Sommerwetter fuhr uns der gemietete BVG-Bus am 12. Juni unter sachkundiger Führung über den ersten Haltepunkt in Bad Wilsnack nach einem ausgezeichneten Mittagssmahl (Spanferkelbraten) in den kleinen Ort nahe der Mündung Havel in Elbe.

Mit über 30 von Freund Adebar besetzten Horsten und reichlichem Kindersegen (das Klappern lohnt sich!) ist Rühstädt zum Europäischen Storchendorf gekürt worden. Ab Mitte März kehren die „Rotschnäbel“ aus Afrika in ihre Brutgebiete zurück, jedes Jahr wieder ein faszinierendes Ereignis, wenn sie hoch am Himmel kreisend aus der Höhe „ihre“ Nester/Horste suchen und finden! 1996 konnte mit 44 Storchenpaaren ein

neuer Rekord notiert werden. Absolute Rarität ist ein Bauernhaus, auf dessen Dachfirst 5 Horste nebeneinander errichtet worden sind, mitunter eine schwere Last, denn ein Horst, der jedes Jahr vom selben Paar wieder besetzt wird, kann zentnerschwer und bis zu 2 Meter hoch werden. Im August reisen die Jungstörche ab in ihre Winterquartiere nach Afrika, die Eltern folgen ihnen im September nach.

Aber auch die Kunst kam nicht zu kurz. Der Berliner Künstler Horst Giese stellte in der Kirche seine sehenswerten Exponate aus Holz vor. Alle Werke waren Unikate aus seinem Holz-Kunstmuseum. Der Kirchengang hat sich gelohnt!

Nach einem schönen Ausflugstag kehrten alle 50 Teilnehmer/innen frohgemut wieder nach Berlin zurück.

HeRi

Führungswechsel in den Finanzämtern Schöneberg und Neukölln-Süd

Es war mal wieder soweit, zwei Vorsteher verabschiedeten sich aus dem aktiven Dienst. Oder sollte man besser sagen, sie verließen das sinkende Schiff? – Wie auch immer: Zum 1. Juli 2003 nahm Herr Schirrwitz vom Finanzamt Schöneberg Abschied und zum 1. August 2003 folgte ihm Herr Schwerdtfeger (Finanzamt Neukölln-Süd).

Seit dem 23. Juli 2003 stehen nun auch die beiden Nachfolger fest. Neuer Vorsteher im Finanzamt Schöneberg ist Herr Schwab, bisher bereits Vorsteher im Finanzamt Wedding. Für das Finanzamt Neukölln-Süd wurde der bisherige Ständige Vertreter des Vorstehers im Finanzamt Wilmersdorf Herr Jacobi ausgewählt. Nachdem in Neukölln-Süd bereits im Juni Herr Freiheit (bisher OFD) als Nachfolger von Herrn Halx als Ständiger Vertreter des Vorstehers eingetroffen war, ist in diesem Amt die Führungsspitze nun wieder komplett. ■

Chancen und Erträge in Europa sichern: mit dem dbb vorsorgewerk und HAUS-INVEST

Offene Immobilienfonds sind der Geheimtipp für Anleger! Spätestens seit den Turbulenzen am Neuen Markt und den Kursverlusten von DAX & Co., ist so mancher Anleger vom Börsenfieber geheilt. Anlagesicherheit ist in diesen unruhigen Zeiten wieder ein Gütesiegel für Finanzprodukte geworden. Festverzinsliche Papiere wie Bundesanleihen schaffen mit einer Laufzeit von 5 Jahren kaum eine vier vor dem Komma. Rentenfonds leiden ebenfalls unter der aktuellen Niedrigzinsphase und bergen dazu noch Kursrisiken. Immobilienanlagen stehen hingegen wieder im Rampenlicht der Anlageprodukte. Hier stehen besonders die Offenen Immobilienfonds mit ihrer gleichmäßigen Wertentwicklung hervor. Seitdem 1959 der erste Offene Immobilienfonds aufgelegt wurde, erwirtschafteten die Fonds Jahr für Jahr Gewinne. Verlustjahre sind Ihnen unbekannt. Das Risiko dieser Anlageform ist demnach äußerst ge-

ring. Ähnlich sehen das beispielsweise auch die Gerichte, von denen die Offenen Immobilienfonds regelmäßig für Mündelgeldanlagen zugelassen werden. Offene Immobilienfonds investieren in lukrative Gewerbeimmobilien und erwirtschaften neben den laufenden Mieterträgen auch noch attraktive Wertsteigerungen. Im Unterschied zu den geschlossenen Immobilienfonds, sind Offene Immobilienfonds im wahrsten Sinne offen: Anleger können jederzeit ihre Fondsanteile zurückgeben. Damit bleiben Anleger auch bei größeren Einmalbeträgen liquide. Ein wichtiger Unterschied zu den geschlossenen Immobilienfonds besteht auch in der Höhe der Mindestanlage: bei Offenen Immobilienfonds können Anleger schon mit 50 Euro einsteigen. Zudem unterstehen die Offenen Immobilienfonds im Gegensatz zu den geschlossenen Fonds der Kontrolle durch

die deutsche Bankenaufsicht. Außerdem gelten die strengen Anlegerschutzvorschriften des Kapitalanlagegesetzes nur für die Offenen Immobilienfonds. Ein weiterer Vorteil liegt in der Risikostreuung. Viele Offene Immobilienfonds haben 50 und mehr Gebäude im Bestand, welche sich über mehrere Städte, Regionen und Länder verteilen. Bei geschlossenen Immobilienfonds ist der Sparer in der Regel nur an einer Immobilie beteiligt. Eine Risikostreuung findet nicht statt. Der offene Immobilienfonds **HAUS-INVEST belegt den Spitzenplatz**. Zum 31.7.2003 belegte der Fonds mit einer Rendite von 18,0% im Dreijahresvergleich den Spitzenplatz. Die Qualität des HAUS-INVEST wird auch von unabhängigen Rating-Agenturen bestätigt. So bekam der Fonds von der Analyse-Gesellschaft Moody's als einziger Fonds der Branche in allen untersuchten Kriterien die Höchstnote – das begehrte Triple A.

Sonderkonditionen für Gewerkschaftsmitglieder:

Mitglieder der **DSTG** können HAUS-INVEST jederzeit über das dbb vorsorgewerk erwerben und das zu besonders günstigen Konditionen.

Als Bonus erhalten Mitglieder der DSTG einen Rabatt von 25% auf den Ausgabeaufschlag!

Das dbb vorsorgewerk erreichen Sie unter 0180 - 5 77 66 90 (12ct pro Minute) oder unter www.dbb-vorsorgewerk.de

Kleine Anfrage im Abgeordnetenhaus: Welcher Umgang mit dem Personalüberhang?

Die Staatssekretärin Pöschl-Westphal (Finanzverwaltung) beantwortete eine „Kleine Anfrage“ der Abgeordneten Barbara Oesterheld (Bündnis90/Die Grünen) vom 7. Juli 2003 „Welcher Umgang mit dem Personalüberhang?“:

1. Welche Voraussetzungen gelten für Beschäftigte im Personalüberhang, um die Altersteilzeitregelung wahrnehmen zu können?

Zu 1.: Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die übrigen Beschäftigten, die nicht dem Personalüberhang zugeordnet sind. Zum Zeitpunkt des geplanten Beginns der Altersteilzeit müssen bei Arbeitnehmern folgende Kriterien erfüllt sein:

- mindestens Vollendung des 55. Lebensjahres
- Beschäftigungszeit von mindestens fünf Jahren
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit muss an mindestens 1080 Kalendertagen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorgelegen haben.

2. Aus welchem Haushaltstitel erfolgt eine solche Finanzierung (ehemalige Dienststelle oder Überhangstitel)?

Zu 2.: Die Personalausgaben aller Personalüberhangkräfte des unmittelbaren Landesdienstes Berlin sind im Kapitel 2809 etatisiert. Da die organisatorischen Voraussetzungen der Einrichtung eines Zentralen Stellenpools zur Übernahme der Personalüberhangkräfte einschließlich Gehalt- und Bezügeabrechnung zum 01.01.2003 noch nicht vorlagen, verbleibt diese Aufgabe vorerst in den einzelnen Dienststellen. Die für das Jahr 2003 bis zur Übernahme durch den Stellenpool anfallenden Personalausgaben werden am Jahresende vollständig erstattet.

3. Wer muss die Altersteilzeit genehmigen, die ehemalige Dienststelle oder der Überhang?

Zu 3.: Die Genehmigung erfolgt durch die jeweilige Dienststelle des/der antragstellenden Beschäftigten.

4. Wie viele solcher Anträge wurden in der Vergangenheit abgelehnt, weil „die

erforderliche Wirtschaftlichkeit“ als nicht mehr gegeben angesehen wurde?

Zu 4.: Nach den Mitteilungen der Dienststellen an die Senatsverwaltung für Finanzen wurden im Haushaltsjahr 2003 rd. 10 % der Anträge abgelehnt. Rund ¾ dieser Ablehnungen wurden mit Unwirtschaftlichkeit bedingt durch die Notwendigkeit von Neueinstellungen begründet (zumeist im Lehramtsbereich), beim verbleibenden Rest wurden hauptsächlich die formalen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit nicht erfüllt bzw. konnte die erforderliche Nachbesetzung nicht gewährleistet werden.

5. Warum werden die Beschäftigten im Personalüberhang von landesweiten Fortbildungsmaßnahmen der Verwaltungsakademie ausgeschlossen, obwohl diese doch gerade durch Fortbildung auf neue Aufgaben vorbereitet werden sollten?

6. Wie werden solche Fortbildungsmaßnahmen von der Finanzverwaltung unterstützt?

Zu 5. und 6.: Die Beschäftigten im Personalüberhang werden nicht von landesweiten Fortbildungsmaßnahmen der VAK ausgeschlossen. Die Fortbildungsmaßnahmen der Verwaltungsakademie (VAK) stehen grundsätzlich den Beschäftigten im Personalüberhang offen. Die Planung und Umsetzung von spezifischen, auf den Bedarf der Beschäftigten im Personalüberhang ausgerichteten Qualifizierungsangeboten erfolgte bislang zentral koordiniert durch die Senatsverwaltung für Finanzen, zukünftig durch den zentralen Stellenpool in Abstimmung der jeweiligen Angebote mit der VAK. Unabdingbare Voraussetzung sind jedoch Bedarfe an entsprechend geschultem Personal und damit realistische Beschäftigungsmöglichkeiten entsprechend der erlangten Qualifikation in vorhandenen oder zukünftig frei werdenden finanzierten Arbeitsgebieten sowie in befristeten Übergangseinsätzen bzw. Projekten.

7. Gibt es andere Fortbildungsmöglichkeiten für Personen im Personalüberhang, die adäquate Ausbildungsinhalte für z.B. Verwaltungslehrgänge anbieten und bei wem?

zu 7.: Bei der Konzeption und Organisation von Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durch den zukünftigen Zentralen Stellenpool werden grundsätzlich unter Beachtung des vorhandenen Finanzvolumens und der einschlägigen haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen alle geeigneten Angebote des Fortbildungsmarktes genutzt wie z.B.:

- Fortbildungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes einschließlich Fachhochschulen, Universitäten,
- externe Fortbildungseinrichtungen,
- externe Fachkräfte (u.a. Personaltrainer/innen, Personal- und Organisationsentwickler/innen)

Weiterhin soll das vorhandene Potenzial an fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen der dem Zentralen Stellenpool zukünftig zugewiesenen Beschäftigten für Tätigkeiten als Dozenten/-innen, Trainer/innen bzw. Berater/innen verstärkt und haushaltsentlastend genutzt werden.

8. Welche Maßnahmen veranlasst der Senat, um Personen im Überhang auf neue Aufgaben vorzubereiten und sie für neue Betätigungsfelder fit zu machen?

Zu 8.: Im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Zentralen Stellenpools hat der Senat dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhaus von Berlin bereits im Mai dieses Jahres ein umfassendes Konzept vorgelegt (s. Rote Nummer 1486), in dem u.a. auch detaillierte Ausführungen zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung der Beschäftigten im Personalüberhang dargestellt werden.

Berlin, den 14. August 2003
In Vertretung
Pöschl-Westphal
Senatsverwaltung für Finanzen

Arbeitszeit- und urlaubsrechtliche Vorschriften für Beamte geändert

Auf Vorlage von Innensenator Dr. Ehrhart Körting hat der Berliner Senat am 22. Juli 2003 die Dritte Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher und urlaubsrechtlicher Vorschriften erlassen.

Mit diesen Änderungen wird die Arbeitszeit der Beamten ab dem 1. August 2003 wieder auf 40 Wochenstunden zurückgeführt. ■

Finanzsenator Sarrazin drückt sich um versprochene Entscheidung

Der Berliner Finanzsenator Thilo Sarrazin sagte zu Beginn der Sanierungspaktverhandlungen und während der Tarifverhandlungen zu, nach Abschluss der Tarifverhandlungen in Berlin über einen Einstellungskorridor für den öffentlichen Dienst des Landes Berlin zu entscheiden.

Wir erinnern uns: Die DSTG-Jugend schrieb in der Vergangenheit mehrfach an den Finanzsenator, um mit Nachdruck auf die schlechte Personalausstattung der Finanzämter hinzuweisen.

Die Einstellung von jungen, gut ausgebildeten und besonders leistungsfähigen Beschäftigten ist unbedingt notwendig, um eine weitere Verschärfung der Personalsituation abzuwenden und mittelfristig eine gesunde Personalstruktur zu sichern. In einem Antwortschreiben bestätigte der Senator zwar die schlechte personelle Ausstattung der Finanzämter, wies aber zugleich darauf hin, dass diese Unter-

ausstattung in allen Verwaltungen und allen Bundesländern bestünde und daher nicht zu ändern sei.

Nun sind die Tarifverhandlungen abgeschlossen und wir warteten gespannt auf die Entscheidung des Senators. Aber siehe da: Herr Sarrazin fährt in den Urlaub, ohne die versprochene Entscheidung zu treffen! Diese Haltung zeigt in erschreckendem Maße die Gleichgültigkeit des Finanzsenators gegenüber seiner eigenen Verwaltung! Während die Kolleginnen und Kollegen vor Ort in den Finanzämtern schon nicht mehr wissen, wie sie die personellen Ausfälle durch Krankheit, Erziehungszeiten

und Pensionierungen ausgleichen sollen, fährt der Senator scheinbar unbelastet in den Urlaub!

Es bleibt nur zu hoffen, dass der Senator, wenn er erholt aus dem Urlaub zurückkommt, die längst fällige und einzig richtige Entscheidung fällt: Einen Einstellungskorridor für die jungen Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung zu schaffen!

Deshalb fordert die DSTG-Jugend Berlin die Übernahme aller Anwärter nach bestandener Laufbahnprüfung sowie die Übernahme der jungen Angestellten aus dem letzten Jahr in ein Beamtenverhältnis! ■

Mitgliedschaft schützt vor Nachteilen bei einseitigen Maßnahmen durch den Senat!

Bündnis 90/Die Grünen: Beihilfe reduzieren

Antrag

Drucksache 15/1547 2218 B

**der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Beihilfen der BeamtInnen und VersorgungsempfängerInnen auf das Maß der gesetzlichen Krankenversorgung reduzieren**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Beihilfenregelungen des Landes Berlin für die BeamtInnen und VersorgungsempfängerInnen des Landes dem Leistungsumfang der gesetzlich versicherten ArbeitnehmerInnen im stationären und ambulanten Bereich anzupassen, wo Berliner Vorschriften bislang eine Besserstellung ermöglichen.

Sind dafür entsprechende Änderungen der geltenden Vorschriften des Bundes für die Gewährung von Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfällen notwendig, wird der Senat aufgefordert, Änderungen über eine entsprechende Bundesratsinitiative zu bewirken.

Dem Abgeordnetenhaus von Berlin ist bis zum 30. September 2003 über die beschlossenen Veränderungen und eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Begründung:

Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2002 ist die Reduzierung der Beihilfezahlungen bei der Erstattung der Leistungen eines stationären Krankenhausauf-

enthaltes für verfassungskonform erklärt worden. Dabei ist insbesondere festgestellt worden, dass „eine lückenlose Erstattung jeglicher Aufwendungen“ nicht gefordert werden kann. Auch kann das System der Beihilfen geändert werden, „ohne dass dies hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums berührt“. Weiter hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss ausgeführt, dass die Länder „Beihilfen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen auch dort kürzen“ dürfen, „wo dies einem überlieferten Bild der Beihilfengewährung nicht entspricht“. Auch das Argument des Vertrauensschutzes findet vor dem Bundesverfassungsgericht keine Befürworter: „Insbesondere im Beihilfenrecht darf der Beamte nicht ohne weiteres auf den unveränderten Fortbestand einer ihm günstigen Regelung vertrauen.“ Insbesondere ist die Höhe der Erstattungen für Gebührensätze der Ärzte auf das Niveau der gesetzlich Versicherten anzupassen, Selbstbehalte bei Heilkur, Zahnersatz und ähnlichen Leistungen anzugleichen.

Berlin, den 2. April 2003
Dr. Klotz Ratzmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Schruoffenegger

Das Leistungsangebot . . .

Beispiel

Tarifverhandlungen

„Tarifvertrag“

Der Tarifvertrag ist ein zwischen Gewerkschaften einerseits und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern andererseits abgeschlossener Vertrag. Er regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien (schuldrechtlicher Teil) und enthält Rechtsnormen unter anderem über den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen (normativer Teil). Rechtsgrundlage für den Tarifvertrag ist das Tarifvertragsgesetz (TVG). Die tariflichen Normen gelten unmittelbar und zwingend zwischen den Tarifgebundenen. Sie wirken demnach auf die Arbeitsverhältnisse ein, ohne dass es einer Umsetzung des Tarifvertrags durch eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder auch nur einer Kenntnis von dessen Bestand bedarf. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, können nicht Gegenstand von Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen sein.

„DSTG-Tarifkommission, dbb-tarifkommission, dbb-tarifunion“

Die **DSTG-Tarifkommission** setzt sich aus 23 Vertretern der DSTG-Landes- bzw. Bezirksverbände zusammen. Der Vorsitzende Helmut Overbeck (Bezirksverband Westfalen-Lippe) ist zugleich Vorsitzender der **dbb-tarifkommission**, die die Forderungen zur Neuregelung der Arbeits- und Einkommensbedingungen erarbeitet. Die **dbb-tarifunion** mit dem Vorsitzenden Robert Dera und dem stv. Vorsitzenden Helmut Overbeck (DSTG) ist anerkannter Tarifpartner von Bund, Ländern und Gemeinden.

Zeigen Sie sich solidarisch - treten Sie in die Fachgewerkschaft ein!

DSTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Ausfüllen und bitte an die DSTG-Berlin senden:

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Berlin
Motzstraße 32

10777 Berlin

FAX: 030 21473041

Ja, ich werde Mitglied der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in die Deutsche Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Berlin- mit Wirkung vom 2003.

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon privat: E-Mail privat:

Dienststelle: Besoldungs-/Vergütungsgruppe:

Telefon dienstlich: Teilzeitbeschäftigt:

..... , den (Unterschrift)